

# **Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Martinroda (Benutzungsentgeltverordnung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda hat in seiner Sitzung am 29.08.2004 die nachfolgenden Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beschlossen; zuletzt geändert am 27.01.2010:

## **§ 1 Erhebung von Entgelten**

Für die Benutzung der in § 1 der Benutzungsordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Martinroda werden Entgelte und Kosten nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

## **§ 2 Entgeltpflichtiger**

Entgeltpflichtiger ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Das Benutzungsentgelt entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftliche Zusage der Gemeinde Martinroda über die Bereitstellung der beantragten Einrichtung zum angegebenen Zweck und beantragten Termin.
- (2) Die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist bis spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Martinroda zu überweisen.
- (3) Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4 Kosten für Beschädigung/Verlust**

Über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen/Verluste an den Einrichtungen und dem Inventar werden in Rechnung gestellt.

## **§ 5 Entgelthöhe**

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Martinroda werden folgende Entgelte inklusive den Nebenkosten erhoben:

	pro Tag
1. Dorfgemeinschaftshaus	70,00 €
2. Festplatz	50,00 €
3. Kultursaal	150,00 €
4. Kultursaal (Nutzung durch ortsansässige Vereine)	50,00 €
5. Kultursaal - Benutzung der Beschallungsanlage	50,00 €

Für die Versammlungen entrichten ortsansässige Vereine und ortsansässige gesellschaftliche Organisationen weder Entgelte noch Nebenkosten. Gleiches gilt für die Rentner bei der wöchentlichen Benutzung (*Rentnertreff*) des Dorfgemeinschaftshauses.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsentgeltverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.